

Kurztitel

Kultur, Wissenschaft, Erziehung - Zusammenarbeit 1990 - 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 545/1990

Inkrafttretensdatum

01.10.1990

Außerkrafttretensdatum

01.10.1994

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. Art. 55

Langtitel

ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG
UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF
DEN GEBIETEN DER KULTUR, WISSENSCHAFT UND ERZIEHUNG FÜR DIE JAHRE 1990 BIS 1993

StF: BGBI. Nr. 545/1990

Ratifikationstext

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 54 Abs. 1 mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Volksrepublik Bulgarien,
geleitet vom Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Bildung
und des Sports fortzuführen und zu erweitern,

bemüht, durch repräsentative Veranstaltungen auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, durch
direkte Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Institutionen sowie durch den Austausch von
Wissenschaftlern, Fachkräften der Erziehung und Kunstschaffenden die Bedeutung der gemeinsamen kulturellen
Interessen der beiden Vertragsstaaten hervorzuheben,

im Bestreben, die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit zu festigen und ihre weitere Entwicklung auf der
Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
insbesondere unter Beachtung der im Kapitel „Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur“
enthaltenen Ziele und der Schlußdokumente des Madrider und des Wiener Folgetreffens zu fördern,

im Bewußtsein der großen Bedeutung der Information für das gegenseitige Kennenlernen und Verständnis
zwischen den beiden Völkern,

haben beschlossen, das vorliegende Übereinkommen zur Durchführung des am 9. Februar 1973
unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und
Erziehung *1) abzuschließen, und sind wie folgt übereingekommen:

*1) Kundgemacht in BGBI. Nr. 340/1974